

An den

**MAGISTRAT SALZBURG**  
**Abteilung 5**  
**Raumplanung und Baubehörde**

Auerspergstraße 7  
 5024 Salzburg

Bitte diesen Raum freilassen

<b>Ord. Nr.</b>
-----------------

## Antrag

### auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs 2 S.GVG 2023

<b>Name Antragsteller*in:</b>	
<b>Anschrift Antragsteller*in:</b>  Telefon-Nr.: E-Mail-Adresse:	
<b>Genaue Bezeichnung des/der Grundstücke/s bzw. -teils/e:</b> (Grundstücks-Nr., KG)	
<b>Begründung:</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Das Grundstück bzw der/die Grundstücksteil/e ist/sind im Flächenwidmungsplan iSd § 12 Abs 1 Z 1 S.GVG 2023 als Bauland gemäß § 30 Abs 1 Z 9 ROG 2009 (Zweitwohnsitzgebiet) ausgewiesen. <input type="checkbox"/> Das Grundstück bzw der/die Grundstücksteil/e ist/sind im Flächenwidmungsplan <u>nicht</u> als Bauland ausgewiesen und es liegt diesbezüglich iSd § 12 Abs 1 Z 2 S.GVG 2023 <u>nicht</u> vor <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> eine raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung für ein Bauvorhaben;</li> <li><input type="checkbox"/> eine Bauplatzerklärung;</li> <li><input type="checkbox"/> eine Raumordnungsvereinbarung, welche die Ausweisung als Bauland vorsieht;</li> <li><input type="checkbox"/> ein Rechtsgeschäft gemäß § 7 Abs 2 Z 10 S.GVG 2023, ausgenommen die Grundstücke bzw Grundstücksteile kommen gemäß REK für die Ausweisung als Bauland – „Zweitwohnungsgebiet“ (§ 30 Abs 1 Z 9 ROG 2009) in Betracht.</li> </ul> <input type="checkbox"/> Das Grundstück bzw der/die Grundstücksteil/e ist/sind iSd § 12 Abs 1 Z 3 S.GVG 2023 mit Bauten mit Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, bebaut und ist/sind im Flächenwidmungsplan nicht als Zweitwohnungsgebiet (§ 30 Abs 1 Z 9 ROG 2009) ausgewiesen.

**Beilagen:** Kaufvertrag

Im Falle, dass es sich um einen Teil eines oder Teile mehrerer Grundstücke(s) handelt:

 Planliche Darstellung.....  
Datum, Unterschrift Antragsteller\*in**Rechtsgrundlage:**

Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 – S.GVG 2023, LGBl Nr 95/2022.

**Baugrundstücke****§ 12**

- (1) Baugrundstücke im Sinn dieses Abschnitts sind Grundstücke oder Grundstücksteile, die
1. im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 8 oder Z 10 bis 12 ROG 2009 ausgewiesen sind oder
  2. nicht als Bauland ausgewiesen sind, aber
    - a) auf Grund einer raumordnungsrechtlichen Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 oder einer Vorgängerbestimmung bebaubar sind;
    - b) auf Grund baurechtlicher Bestimmungen zum Bauplatz erklärt sind;
    - c) von einer Vereinbarung gemäß § 18 ROG 2009 oder einer Vorgängerbestimmung erfasst werden und darin für eine Ausweisung als Bauland vorgesehen sind; oder
    - d) von einem Rechtsgeschäft gemäß § 7 Abs 2 Z 10 erfasst werden, ausgenommen Grundstücke oder Grundstücksteile, die gemäß dem Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde für eine Baulandausweisung der Kategorie „Zweitwohnungsgebiet“ (§ 30 Abs 1 Z 9 ROG 2009) in Betracht kommen; oder
  3. nicht unter Z 1 oder 2 fallen, aber mit Bauten mit Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, bebaut sind, ausgenommen Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Zweitwohnungsgebiet (§ 30 Abs 1 Z 9 ROG 2009) ausgewiesen sind.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat auf Antrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass ein Grundstück oder Grundstücksteil kein Baugrundstück im Sinn des Abs 1 ist. Sind mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile Gegenstand eines solchen Antrags, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Bescheinigung darüber auszustellen, dass keines der Grundstücke bzw kein Grundstücksteil ein Baugrundstück im Sinn des Abs 1 ist. Wird die Ausstellung einer Bescheinigung für eines oder mehrere Grundstücksteile beantragt, ist dem Antrag eine planliche Darstellung davon in einem geeigneten Maßstab anzuschließen. Die Bescheinigung hat sich ausdrücklich auf die vorgelegte planliche Darstellung zu beziehen.

**Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte****§ 7**

- (1) [...] ...hier nicht von Bedeutung
- (2) Die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde ist für folgende Rechtsgeschäfte nicht erforderlich:
1. bis 9. [...] ...hier nicht von Bedeutung
  10. Rechtsgeschäfte
    - a) mit einer Gemeinde oder der Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77 ROG 2009, „Land-Invest“) oder ihres Rechtsnachfolgers, die Grundstücke betreffen, die gemäß dem Entwicklungsplan der Gemeinde für eine Baulandausweisung in Betracht kommen (§ 25 Abs 3 Z 1 ROG 2009), wenn der Zweck des Rechtsgeschäfts der Verwirklichung der räumlichen Entwicklungsziele und -maßnahmen der Gemeinde (§ 25 Abs 2 ROG 2009) dient, oder
    - b) mit der Baulandsicherungsgesellschaft mbH oder ihres Rechtsnachfolgers, die Grundstücke betreffen, die für die Verwirklichung oder leichteren Durchführung von Vorhaben einer Gemeinde im besonderen öffentlichen Interesse in Frage kommen, wenn
      - im Rechtsgeschäft diese Zweckbestimmung ausdrücklich bestätigt ist,
      - im Rechtsgeschäft Vorsorge für den Fall der Nichteinhaltung dieser Zweckbestimmung getroffen ist, und
      - die Zustimmung der Landwirtschaftlichen Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg oder ihres Rechtsnachfolgers zum Abschluss des Rechtsgeschäftes vorliegt;
  11. [...] ...hier nicht von Bedeutung